

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Landesrecht, 2026

NÖ Deregulierungsgesetz 2025
[LGBL. Nr. 104/2025](#)

Wesentliche Änderungen:

Änderung der NÖ Bauordnung 2014

- Wegfall der Berufung
 - keine Berufung gegen Bescheide der Baubehörde
- Entscheidungsfristen
 - § 14-Verfahren: 3 Monate
 - Bauanzeige: Prüfung binnen 6 Wochen
- Erneuerbare Energieanlagen
 - Vollständigkeitsprüfung innerhalb 45 Tage
 - Entscheidung binnen 3 Monaten ab Vollständigkeit
- Baueinstellung
 - Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung
 - Fristen Bauausführung
 - Baubeginn: 2 Jahre
 - Fertigstellung: 4 Jahre
 - Bebauungsregeln ohne Bebauungsplan
 - offene Bauweise als Standard
 - Bauklassen I und II

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014

- Beschleunigtes Verfahren (§ 25a)
 - keine Genehmigung durch Landesregierung bei bestimmten Voraussetzungen
 - Voraussetzung: keine strategische Umweltprüfung
- Elektronische Einbringung (§ 52a)
 - Anbringen auch vollständig digital möglich
- Wegfall §§ 7-9
 - Rechtsbereinigung
- Erweiterte Planungsgrundlagen
 - verpflichtende Konzepte: Infrastruktur, Energie und Klima, Siedlungsentwicklung
 - Strengere Widmungskriterien: Verkehrsauswirkungen verpflichtend zu prüfen, Klimawandelanpassung zu berücksichtigen
 - Änderungen Flächenwidmung: klare Voraussetzungen für Änderungen, vermehrte Bindung an Entwicklungskonzept

Naturschutz / Umwelt

- Elektronische Antragstellung
 - Einbringung auch digital möglich
 - keine Mehrfachausfertigungen erforderlich
- Nachweise
 - Grundbuchsauszug weiterhin erforderlich
 - Zustimmung Eigentümer notwendig (wenn nicht selbst Eigentümer)

Landwirtschaft

- Pflanzenschutzmittelgesetz
- Digitalisierungspflicht bis 2030
- nachträgliche Digitalisierung bis 30. Jänner des Folgejahres
- Bienenzuchtgesetz
- klare Voraussetzungen für Wanderimkerei:
 - Zustimmung Grundeigentümer
 - Haftpflichtversicherung verpflichtend
- Verfahren
 - Meldungen vereinfacht (z. B. Wanderbienenstände)

Anhängige Verfahren nach altem Recht!
Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Änderung der NÖ Bauordnung 2014 [LGBL. Nr. 1/2026](#)

Wesentliche Änderungen:

Energieeffizienz/Gebäude

- Einführung Nullemissionsgebäude (ab 2030, öffentliche Gebäude ab 2028)
- strengere Anforderungen bei Neubau und größerer Renovierung
- neue Begriffe (u. a. Renovierungspass, Lebenszyklus-THG, Solarenergie)

Gebäudetechnik

- neue Anforderungen an Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage
- Pflichten zu Gebäudeautomatisierung und Steuerung (v. a. Nichtwohngebäude)

Erneuerbare Energie

- Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energie bei Neubau, Renovierung und Heizungstausch
- neu: Renovierungspass (freiwillig)

Infrastruktur (Mobilität/Energie)

- Ladepunkte und Vorverkabelung bei Gebäuden verpflichtend (inkl. Nachrüstung)
- Fahrradstellplätze neu geregelt
- Pflicht zu Solarenergieanlagen in bestimmten Fällen

Kontrolle/Daten

- neue Kontrollsysteme (Energieausweise, Anlagen)
- Ausbau Gebäudedatenbank

Sonstiges

- erweiterte Prüfpflichten für Anlagen (§ 32 neu)
- Glasfaserinfrastruktur geregelt
- Strafbestimmungen erweitert

Die Änderungen treten gestaffelt mit 6. Jänner 2026, 12. Februar 2026 bzw. 29. Mai 2026 in Kraft.

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 [LGBL. Nr. 2/2026](#)

Wesentliche Änderungen:

Parteistellung/Rechtsschutz

- Umweltorganisationen erhalten ausdrücklich das Recht, Beschwerde gegen Bescheide nach § 10 Abs. 1 und 2 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben

Bewilligungen / Auflagen

- Bewilligungen sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Vorkehrungen zu erteilen
- vorgeschriebene Vorkehrungen können auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden, wenn deren Voraussetzungen wegfallen

Die Änderungen treten mit 5. Jänner 2026 in Kraft.

Änderung der NÖ Bauordnung 2014
[LGBL. Nr. 9/2026](#)

Wesentliche Änderungen:

Verfahrensarten neu geordnet

- § 15: bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren
- § 17: bewilligungs- und meldefreie Vorhaben
- viele Vorhaben wurden neu zugeordnet

Erneuerbare Energie

- beschleunigte Verfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie
- teilweise Genehmigungsfiktion für kleinere Solarenergieanlagen

Bestandserleichterungen

- neuer § 48a mit Erleichterungen für Umbauten, Nutzungsänderungen und Aufstockungen im Bestand

- auch Erleichterungen bei Wärmedämmung, Aufzügen und Wiedererrichtung

- Bebauung und Bauwich

- neue Regeln zu Bauwich, Gebäudehöhe, Belichtung und Wiedererrichtung bestehender Gebäude

- Abgaben / Stellplätze

- neuer § 42a zur Indexanpassung

- Erleichterungen bei Stellplatzpflichten im Bestand

Baupolizei

- Regelungen zu Baueinstellung, Beseitigung, Abbruch und Benützungsverbot präzisiert

Die Änderungen treten mit 1. März 2026 in Kraft.